

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern:
 - Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900 zwecks Eintragung von Leitungsrechten Gemarkungen Nerkewitz und Hainichen
 - Amt für Kommunalaufsicht
2. Änderungssatzung der Verbandssatzung
- Abwasserzweckverband Gleistal
 - Haushaltssatzung 2009 . Beschlüsse 2008
- ZWA Holzland
 - Haushaltssatzung 2009
 - Beschlüsse 2008
- ZWE Eisenberg
 - Fäkalschlamm Entsorgung 2009

Nichtamtlicher Teil:

- Förderung Ehrenamt
- Tipps von der Amtsärztin

Informationen aus den Ämtern

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Nerkewitz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	34	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
1	35	Nerkewitz	171	Trinkwasserleitung
2	138	Nerkewitz	101	Trinkwasserleitung
2	139	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
2	140	Nerkewitz	101	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	141	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
2	146	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
2	161/2	Nerkewitz	98	Trinkwasserleitung
2	161/3	Nerkewitz	80	Trinkwasserleitung
2	177/1	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
2	196/2	Nerkewitz	57	Trinkwasserleitung
2	197/1	Nerkewitz	57	Trinkwasserleitung
2	197/2	Nerkewitz	37	Trinkwasserleitung
2	216	Nerkewitz	33	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
2	217	Nerkewitz	33	Trinkwasserleitung
2	218	Nerkewitz	33	Trinkwasserleitung
2	245	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
2	252	Nerkewitz	157	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
2	786	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung, Entleerungsleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
4	336	Nerkewitz	63	Trinkwasserleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitung
4	337	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
4	338/1	Nerkewitz	22	Trinkwasserleitung
4	338/2	Nerkewitz	133	Trinkwasserleitung
4	340	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
4	342/1	Nerkewitz	67	Trinkwasserleitung
4	342/2	Nerkewitz	68	Trinkwasserleitung
4	342/3	Nerkewitz	69	Trinkwasserleitung
4	343	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung
4	348	Nerkewitz	193	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
4	349	Nerkewitz	192	Trinkwasserleitung
4	350	Nerkewitz	37	Trinkwasserleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitung
4	351	Nerkewitz	265	Trinkwasserleitung, Entleerungsleitung
4	352	Nerkewitz	41	Trinkwasserleitung, Entleerungsleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitung
4	810	Nerkewitz	104	Trinkwasserleitung
4	811	Nerkewitz	36	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **23.02.2009** bis **20.03. 2009** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Hainichen** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Grundbuch von	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	13	42	Hainichen	Abwasserleitung
1	46/12	110	Hainichen	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke
1	205	31	Hainichen	Trinkwasserleitung
1	211	81	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	68	32	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	69	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	70	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	70/1	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	71	9	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	72	9	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	74	4	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	75	21	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	76	21	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	77	49	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	79	33	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	80	15	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	81	15	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	82	41	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	83/1	45	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	84/3	45	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	84/4	41	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	86	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	101	15	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	102	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	115	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	116	16	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	117	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	128	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	130	114	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	139	104	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	214	9	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	235	68	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	236	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	237	69	Hainichen	Trinkwasserleitung, Armatur
2	238	4	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	239	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	244	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	245/1	71	Hainichen	Trinkwasserleitung
2	245/2	110	Hainichen	Trinkwasserleitung
4	246	71	Hainichen	Trinkwasserleitung
4	247/1	71	Hainichen	Trinkwasserleitungen, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
4	247/2	110	Hainichen	Trinkwasserleitungen, Armatur, Hochbehälter, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
4	250	71	Hainichen	Trinkwasserleitung, Armatur

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **23.02.2009 bis 20.03. 2009** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungs- behörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Amt für Kommunalaufsicht

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 15.01.2009 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises die am 11.12.2008 (Beschluss-Nr. 17/12/08) beschlossene 2. Änderungssatzung zu seiner am 01.03.2004 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemachten Ver-

bandssatzung angezeigt. Nachfolgend wird die am 15.01.2009 ausgefertigte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, den 20.01.2009



Heller
Landrat



2. Änderungssatzung vom 15.01.2009 zur Verbandssatzung des Abwasserzweck- verbandes Gleistal

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 2. Änderungssatzung zu seiner am 01.03.2004 (Ausgabe 03/2004) im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2004:

Artikel 1

Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten gemäß § 27 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. §§ 13, 129 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben, gezahlt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält aufgrund der im Abs. 1 genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 Euro für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält aufgrund der im Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 Euro für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 15.01.2009



Kunze
Verbandsvorsitzender



Abwasserzweckverband Gleital

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Abwasserzweckverbandes Gleital

Der Abwasserzweckverband Gleital hat am 11.12.2008 die Haushaltssatzung 2009 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 mit Wirtschaftsplan 2009 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

09.03.2009 bis 23.03.2009

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 06.01.2009



Kunze
Verbandsvorsitzender



HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2009 des Abwasserzweckverbandes Gleital

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Gleital folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan	
die Erträge	566.900 €
die Aufwendungen	571.600 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen	308.000 €
die Ausgaben	308.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 90.000 €.

§ 5

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird festgesetzt auf 19.080 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 06.01.2009



Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Gleital

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Gleital am 24.01.2008, 24.04.2008, 31.07.2008, 08.10.2008 und 11.12.2008 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 01/01/08

Fortsetzung der Betriebsführung durch die W+A Holzland GmbH

Die Verbandsversammlung stimmt der einvernehmlichen Fortsetzung des Betriebsführungsvertrages vom 26.11.1998 mit der W+A Holzland GmbH bis zum 31.12.2013 unter Beibehaltung der dort vereinbarten Konditionen zu.

Beschluss-Nr.: 02/01/08

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS).

Beschluss-Nr.: 04/07/08

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des AZV Gleital für das Wirtschaftsjahr 2007

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.569.818,45 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 20.320,56 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 05/07/08

Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2007 des Eigenbetriebes des AZV Gleital

Der Jahresverlust in Höhe von 20.320,56 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 06/07/08

Beschluss über die endgültige Verwendung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2002 des Eigenbetriebes des AZV Gleital

Der für das Wirtschaftsjahr 2002 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 714,92 Euro wird durch die Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Beschluss-Nr.: 07/07/08

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Gleital

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Erhard Kunze, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 08/07/08

Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des AZV Gleital

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 13/12/08**1. Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2008.

Beschluss-Nr.: 14/12/08**1. Nachtrag zum Finanzplan 2008**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2008.

Beschluss-Nr.: 15/12/08**Haushaltssatzung 2009**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2009.

Beschluss-Nr.: 16/12/08**Finanzplan 2009**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2009.

Beschluss-Nr.: 17/12/08**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung.

Kunze
Verbandsvorsitzender



ZWA Holzland

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 25.11.2008 die Haushaltssatzung 2009 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 04.02.2009 wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite i. H. v. 2.400.000 Euro vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als unterer staatlicher Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 mit Wirtschaftsplan 2009 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

09.03.2009 bis 23.03.2009

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 06.02.2009

Perschke
Verbandsvorsitzender



HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan	
die Erträge	14.571.900 €
die Aufwendungen	14.489.300 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen	10.722.700 €
die Ausgaben	10.722.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hermsdorf, 06. Februar 2009

Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung des ZWA „Thüringer Holzland“

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 18.06.2008 und 25.11.2008 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss - Nr.: 01/06/08**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2007**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 135.442.831,56 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.057.938,05 Euro wird festgestellt.

Beschluss - Nr.: 02/06/08**Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2007 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 874.792,63 € wird mit Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 183.145,42 € wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres verrechnet. Der verbleibende Gewinn von 15.126,32 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Beschluss - Nr.: 03/06/08**Beschluss über die Verwendung eines Anteils an der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

In Höhe des Betrages des Veräußerungsgewinnes aus dem Verkauf von Anteilen an der W + A H GmbH von 1.192.518,40 Euro erfolgt eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage – je zur Hälfte im Betriebszweig Trinkwasser und Abwasser. Der Entnahmebetrag dient zur Verrechnung von Ansprüchen des ZWA aus der Deckung der Straßenentwässerungskosten (Aufrechnung in Höhe der in 2008 und Folgejahre entstehenden Beträge). Der Anteil des Betriebszweiges Trinkwasser aus der Entnahme in Höhe von 596.259,20 Euro wird zu diesem Zwecke an den Betriebszweig Abwasser weitergeleitet.

Beschluss - Nr.: 04/06/08**Entlastung des Verbandsausschusses des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss - Nr.: 05/06/08**Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss - Nr.: 06/06/08**Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss - Nr.: 08/11/08**1. Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2008.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss - Nr.: 09/11/08**1. Nachtrag zum Finanzplan 2008**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2008.

Beschluss - Nr.: 10/11/08**Haushaltssatzung 2009**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2009.

Die Haushaltssatzung 2009 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss - Nr.: 11/11/08**Finanzplan 2009**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2009.

Beschluss - Nr.: 12/11/08**Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung eines Kredits**

Auf Grundlage und zur Umsetzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung des Kredites

Kreditgeber	HypoVereinsbank
Kreditvertrag Nr.	780 153 635
fällig zum	15.12.2008
in Höhe von	2.708.140,00 €

durch Einholung von Kreditangeboten und Abschluss des erforderlichen Vertrages.

Beschluss - Nr.: 13/11/08**Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung eines Kredits**

Auf Grundlage und zur Umsetzung der Haushaltssatzung 2009 ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung des Kredites

Kreditgeber	Commerzbank AG
Kreditvertrag Nr.	2333110 (Geschäftsnummer: 00103)
fällig zum	31.03.2009
in Höhe von	3.869.928,37 €

durch Einholung von Kreditangeboten und Abschluss des erforderlichen Vertrages.

Beschluss - Nr.: 14/11/08**Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/11/07 (Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kraftsdorf).**


Perschke
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

■ Fäkalschlamm Entsorgung 2009

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2009 im Verbandsgebiet bekannt.

04.03. – 09.03.2009	Wetzdorf	06.10.2009	Pratschütz
10.03. – 17.03.2009	Rockau	07.10. – 08.10.2009	Zschorgula
18.03. – 20.03.2009	Mertendorf	12.10. – 14.10.2009	Nautschütz
23.03.2009	Karsdorfberg	15.10.2009	Böhlitz
24.03. – 26.03.2009	Rauschwitz	19.10. – 23.10.2009	Großhelmsdorf
27.03.2009	Schmörschwitz	26.10. – 28.10.2009	Lindau
27.03.2009	Döllschütz	29.10. – 02.11.2009	Rudelsdorf
30.03.2009	Pretschwitz	03.11. – 25.11.2009	Königshofen
01.04. – 06.04.2009	Hainchen	26.11. – 27.11.2009	Törpla
07.04.2009	Kämmeritz	30.11.2009	Gösen, Törplaer Str.
08.04. – 15.04.2009	Walpernhain	01.12. – 02.12.2009	Crossen/Rosental
16.04. – 20.04.2009	Buchheim		
21.04. – 24.04.2009	Thiemendorf	auf Abruf:	Gösen, Klengel, Trotz
27.04. – 05.05.2009	Etzdorf		Eisenberg, Mühlital
07.05.2009	Nickelsdorf		Crossen, Ahlendorf
08.05. – 11.05.2009	Tauchlitz		
12.05. – 26.05.2009	Silbitz		
27.05. – 29.05.2009	Seifartsdorf		
02.06. – 09.06.2009	Hartmannsdorf		
10.06. – 16.06.2009	Rauda		
17.06. – 19.06.2009	Kursdorf		
23.06. – 03.07.2009	Hainspitz		
06.07.2009	Aubitz		
07.07. – 14.07.2009	Petersberg		
15.07.2009	Kischlitz		
16.07. – 17.07.2009	Tünschütz		
20.07. – 22.07.2009	Dothen		
23.07. – 27.07.2009	Poppendorf		
28.07.2009	Willschütz		
29.07.2009	Launewitz		
01.09. – 28.09.2009	Schkölen		
29.09.2009	Grabsdorf		
30.09.2009	Thierschneck		
01.10. – 05.10.2009	Graitschen/H.		

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.



Böhme
Geschäftsleiterin

Ende des amtlichen Teils

Förderung Ehrenamt

Auf Basis der Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 04. September 2003 können Förderanträge an das

**Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,
Erster Beigeordneter,
Postfach 1310, 07602 Eisenberg,
e-Mail: ebg@lrashk.thueringen.de
gestellt werden.**

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung besteht nicht.

Tipps von der Amtsärztin des Landkreises

Witterungsbedingt treten in diesen Wochen verstärkter als sonst Erkältungskrankheiten bei den Bürgern auf. Jedoch sei der momentane Anstieg an grippalen Erkrankungen in dem zu dieser Jahreszeit üblichen Maß zu verzeichnen. Wer sich noch gegen Grippe impfen lassen möchte, kann dies jederzeit noch tun. Allerdings braucht es 10 bis 14 Tage, bis der Impfschutz eingetreten ist. Günstiger ist es, sich jährlich im Herbst einer Grippe-schutzimpfung zu unterziehen. Sie bietet zwar keine Garantie, nicht zu erkranken, aber im Falle einer Infektion können durch die Schutzimpfung mögliche Komplikationen abgemildert werden.

Zur Vorbeugung ist es jedoch für jedermann wichtig, möglichst das Händeschütteln zu vermeiden, Einwegtaschentücher zu verwenden, Handys nicht auszutau-

schen und vor allem sich intensiv und häufig die Hände zu waschen. Beim Husten und Niesen sollte es selbstverständlich sein, Abstand vor Mitmenschen zu wahren. Dies seien die besten Möglichkeiten, sich auf natürliche Art und Weise vor einer Ansteckung zu schützen. Auch die bewährten Hausmittel werden von den Medizinern bei leichteren Erkrankungen empfohlen, so unterstützen Brust- und Wadenwickel, Zwiebelsaft, Honig, Hustentee oder Dampfbäder sowie regelmäßige Lüftung gleichermaßen den Gesundungsprozeß. Vor allem Menschen, die chronisch krank sind, ältere Menschen und Kinder sollten diese Hinweise besonders ernst nehmen. Eine echte Virusgrippe erkennt man an plötzlich auftretendem, sehr hohem Fieber, trockenem Reizhusten sowie starken Glieder- und Kopfschmerzen. In diesem Fall sollte man umgehend einen Arzt aufsuchen.

Achtung

Der Vertrieb des kreislichen Amtsblattes wird ab der März-Ausgabe umgestellt. Am 25.03.09 wird unser Amtsblatt kostenlos in alle Haushalte des Saale-Holzland-Kreises wieder verteilt. Bei Fragen zur Umstellung des Amtsblattes wenden Sie sich bitte direkt an die Pressestelle im Landratsamt, Tel. 036691/70 108.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 25.03.2009

Redaktionsschluss dafür: 13.03.2009